

Veranstaltungen dargeboten würden. Stelle eine Gemeinde solche Anlagen her, so mögen zwar wegen des Charakters der Unternehmung die fraglichen Vergütungen unter dem Titel einer Abgabe oder Gebühr gefordert und erhoben werden, diese Gebühren erlangten aber hierdurch nicht die Natur von Stättegeldern im Sinne der Spezialerläuterungen, sie blieben Erträgnisse des in dem betreffenden Unternehmen angelegten Gemeindevermögens.

III.

Dies ist in Kürze der Sachverhalt, welcher gewissermaßen den thatsächlichen Untergrund der Petition, die Veranlassung bildet, aus welcher heraus sie ergangen ist. Die Petition selbst hat nicht zum Gegenstand die Heranziehung der Stadtgemeinde Zwickau zur Staatseinkommensteuer hinsichtlich des Einkommens aus Wasserwerk und Schlacht- und Viehhof, wie sie vorstehend dargelegt worden ist, sie führt diese Heranziehung vielmehr nur als Beispiel dafür an, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Klarheit vermissen lassen, welche im Interesse der Gemeinden für die erörterten wichtigen Fragen erforderlich erscheinen, und glaubt, daß diese Klarstellung geschaffen werden könne im Wege von Erläuterungen, wie solche von dem königlichen Finanzministerium schon bisher zu einzelnen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes erlassen worden sind. Von diesem Standpunkt aus wird der Ständeversammlung das Gesuch unterbreitet:

Dieselbe wolle ihrerseits sich dafür aussprechen,

1. daß das durch Aufnahme von Anleihen oder sonstigen Schulden beschaffte, in gemeinnützigen Anstalten angelegte Vermögen der Gemeinden so lange und insoweit, als die Einnahmen daraus gesetzlicher oder getroffener Bestimmung gemäß ausschließlich zur Verzinsung und Tilgung des Anlagelapitals, zur Deckung der Kosten des Betriebs, der Unterhaltung und der Verwaltung der Anstalten oder zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden sind und verwendet werden, weder als ein gewerblicher Betrieb, noch als ein werbend angelegtes Vermögen im Sinne von § 4, 1 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 erachtet werden könne,
2. daß die von einer Gemeinde als der Besitzerin eines Wasserwerks für Lieferung oder Bereithaltung von Wasser von Gemeindemitgliedern erhobenen Abgaben, sofern die Erhebung der letzteren auf einer von der zuständigen königlichen Regierungsbehörde genehmigten örtlichen Satzung beruht und diese königliche Regierungsbehörde die Abgaben bei der Genehmigung der Satzung als öffentliche Gemeindeanlagen im Sinne der Gemeindeordnungen anerkannt hat, auch von den königlichen Steuerbehörden als solche Gemeindeanlagen anzuerkennen und daher zu der staatlichen Einkommensteuer nicht zuzuziehen sind,
3. daß die Marktgebühren auch insoweit, als sie bei Abhaltung von Viehmärkten in Viehhöfen (Markthallen) erhoben werden, als öffentlich-rechtliche Gemeindeabgaben anzusehen sind, daher aber nicht zur staatlichen Einkommensteuer zugezogen werden dürfen, und
4. daß ebenso die bei einem Schlachthofe einer Gemeinde auf Grund einer Ermächtigung des königlichen Ministeriums des Innern erhobenen Schlachtgebühren auch von den königlichen Steuerbehörden als öffentlich-rechtliche Gemeindeabgaben zu behandeln und daher auch von den königlichen Steuerbehörden bei Feststellung der staatlichen Einkommensteuer außer Ansatz zu lassen sind,

und wolle hiernach eine entsprechende Erläuterung der Vorschrift in § 4, 1 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 bei der königlichen Staatsregierung beantragen.